

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1915**

6 (26.3.1915)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. März

1915.

### Inhalt:

#### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Den Vollzug der Gesetze über die Besteuerung für örtliche und allgemeine kirchliche Bedürfnisse, hier die Austritte aus der Kirche und Übertritte zu einer Kirche betr. — 2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die Kriegsinvaliden betr. — 3. Die Verteilung der 1914er Weihnachtskollekte betr. — 4. Die Verteilung der 1915er Kollekte für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr. — 5. Austritt aus dem Dienst unserer Landeskirche betr. — 6. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. — 7. Die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Geistliche betr. — 8. Die Sterbfälle von Kriegsteilnehmern betr. — 9. Die Feier des hundertsten Geburtstags des Fürsten Bismarck betr.

#### Diensterledigung.

#### Todesfälle.

### 1.

#### Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 1. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Mannheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Wilhelm Huß in Adelsheim zum Pfarrer der Nordpfarre der Lutherkirche in Mannheim zu ernennen.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 20. März d. J. wurde Finanzassistent Wilhelm Melber bei der Evang. Stiftschaffnei Mosbach zum Finanzsekretär ernannt.

### 2.

#### Bekanntmachungen.

1. Den Vollzug der Gesetze über die Besteuerung für örtliche und allgemeine kirchliche Bedürfnisse, hier die Austritte aus der Kirche und Übertritte zu einer Kirche betr.

An die evang. Dekanate, Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen.

In Ergänzung der unter B unserer Bekanntmachung vom 9. März 1908 in obigem Betreff (K.G. u. V.Bl. S. 54) getroffenen Anordnungen machen wir zur

künftigen pünktlichen Beachtung darauf aufmerksam, daß die von den Pfarrämtern und Pastorationsstellen (Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen) den Dekanaten zu erstattenden Berichte bei Austritten und Übertritten von Ehefrauen auch Name und Beruf der Ehemänner anzugeben haben. Die Dekanate tragen diese Angaben in die Spalten „Familienverhältnisse“ der Verzeichnisse A (Spalte 7), B (Spalte 8) oder C (Spalte 9) entsprechend ein.

Karlsruhe, den 8. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die Kriegsinvaliden betr.

Die zufolge unserer Anordnung vom 15. Januar d. J. (K.G. u. V.Bl. S. 2) erhobene außerordentliche Kollekte zugunsten der Kriegsinvaliden hat den ansehnlichen Gesamtertrag von 28056 *M* 92 *ſ* ergeben. Die Summe ist seiner Majestät dem Kaiser zur Verfügung gestellt worden.

Wir beauftragen die Geistlichen, ihren Gemeinden und Genossenschaften dies im nächsten Sonntagsgottesdienst zu verkünden und ihnen dabei unsere dankbare Anerkennung für die aufs neue betätigte große Opferwilligkeit auszusprechen.

Karlsruhe, den 15. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Ziegler.

3. Die Verteilung der 1914er Weihnachtskollekte betr.

Die an Weihnachten 1914 erhobene Kollekte für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwahrloster Kinder hat 13056 *M* 17 *ſ* ertragen. Einschließlich einer Erübrigung aus dem vorigen Jahr standen im ganzen 13197 *M* 76 *ſ* zur Verfügung. Davon erhielten die nachgenannten Anstalten und Vereine folgende Unterstützungen:

1. der Landesverein für Innere Mission für den Schwarzacher Hof und das Mädchen- und Frauenheim in Bretten . . . . .	1 300 M
2. die Evang. Gemeindepflege in Zell i. W. für das Diasporawaisenhaus dort und das Krüppelheim Luisenhof in Bresgen . . . . .	1 250 "
3. das Lahrer Waisenhaus in Dinglingen . . . . .	1 200 "
4. die Hardtstiftung in Welschneureut . . . . .	1 150 "
5. die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim . . . . .	1 150 "
6. das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg . . . . .	1 100 "
7. die Anstalt Niefersburg bei Niefers . . . . .	1 050 "
8. die Rettungsanstalt Friedrichshöhe bei Tüllingen . . . . .	950 "
9. das Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim . . . . .	750 "
10. das Waisenhaus des Evang. Stifts in Freiburg . . . . .	750 "
11. die Mädchenrettungsanstalt in Mannheim . . . . .	650 "
12. der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe . . . . .	300 "
13. das Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim . . . . .	400 "
zusammen . . . . .	<u>12 000 M.</u>

Die Verwendung des Restbetrags bleibt vorbehalten.

Indem wir die Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei der Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfest zu erhebenden Kollekte den Gemeinden davon entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 16. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4. Die Verteilung der 1915er Kollekte für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten betr.

Aus der am Sonntag den 10. Januar d. J. erhobenen Kollekte für die Mission in den deutschen Schutzgebieten standen zuzüglich eines Restes aus der vorjährigen Kollekte 11 695 M 45 Pf zur Verfügung. Davon erhielten:

1. die Missionsgesellschaft in Basel . . . . .	4 400 M
2. die Evang. Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika in Bethel bei Bielefeld . . . . .	1 200 "
3. der Badische Landesverein des Allgem. Evang. Prot. Missionsvereins . . . . .	1 200 "
4. die Missionsverwaltung der Brüderunität in Herrnhut . . . . .	1 200 "

5. die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen . . . . . 1 200 M  
 6. das Deutsche Institut für ärztliche Mission . . . . . 1 000 „

Die Verwendung des Restbetrags bleibt vorbehalten.

Wir veranlassen die Geistlichen, bei der Ankündigung der am Sonntag den 9. Januar 1916 wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeinden die erfolgten Zuwendungen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 22. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

5. Austritt aus dem Dienst unserer Landeskirche betr.

Der Austritt des Pfarrkandidaten Wilhelm Dahmer aus dem Dienst unsrer Landeskirche (s. K.B. u. B.Bl. 1914 S. 99) ist nicht in Kraft getreten. Der Benannte ist in unserm Kirchendienst geblieben.

Karlsruhe, den 24. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

6. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

Nachstehend bringen wir einen vom Großh. Ministerium des Innern an die Großh. Bezirksämter ergangenen Runderlaß vom 20. d. M. Nr. 12662, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., zur allgemeinen Kenntnis. Wir empfehlen den Geistlichen, ihre Pfarrangehörigen im Gottesdienst sowie die Kinder im Religionsunterricht darauf hinzuweisen und sie dabei auf die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen, aber auch auf deren Notstandscharakter und ihre Geltung lediglich während der Kriegszeit aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 24. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

(Vom 20. März 1915.)

An die Großh. Bezirksämter.

Der große Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft läßt es geboten erscheinen, in diesem Jahre für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung das Verbot der Sonntagsarbeit entsprechend einzuschränken. Auch für die Gartenarbeit liegt ein dringendes Bedürfnis für Zulassung weitgehender Sonntagsarbeit vor, da die Gartenarbeit bei einem großen Teil der Bevölkerung als Nebenbeschäftigung in Betracht kommt, für die nur die Freistunden, die hauptsächlich auf die Sonn- und Festtage entfallen, verfügbar sind. Die Zeitverhältnisse erfordern ferner die Ausnützung jedes bebaubaren Stückes Land für die Ernährung.

Aus diesen Erwägungen wird auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 18. März 1915 Nr. 261 dem Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung, für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes Ausnahmen von der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, auch über die jetzt schon zulässigen Ausnahmen hinaus nach Bedarf zu bewilligen, nach Anhörung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der obersten Kirchenbehörden bezüglich der Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft und beim Gartenbau bis auf weiteres folgende Regelung getroffen:

1. Landwirtschaftliche und Gartenarbeit werden für die Zeit der Aussaat, der Anpflanzung und der Ernte sowie während der Anwesenheit der Mannschaften, die zum Zwecke der Hilfe bei den landwirtschaftlichen Arbeiten beurlaubt sind, an den Sonn- und Festtagen von der Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes ab mit den unter 2 bezeichneten Ausnahmen allgemein zugelassen.

Das Bezirksamt setzt die Sonn- und Festtage fest, an welchen hiernach in den einzelnen Gemeinden gearbeitet werden darf.

2. Nicht zugelassen wird die Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag sowie in den Gemeinden, in denen die evangelische Kirche Pfarrechte hat und deren Einwohnerschaft zu einem namhaften Teil evangelisch ist, am Karfreitag, und in den Gemeinden, in denen die katholische Kirche Pfarrechte hat und deren Einwohnerschaft zu einem namhaften Teil katholisch ist, am Fronleichnamstag.

Als namhafter Teil der Bevölkerung sind die betreffenden Konfessionsangehörigen dann zu betrachten, wenn sie nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1910 mindestens den vierten Teil der Bevölkerung bilden.

Von dieser besonderen Regelung bleibt die Vorschrift in § 5 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. unberührt, die den Polizeibehörden die Möglichkeit bietet, auch bei sonstigen dringenden Anlässen für die Vornahme unverschieblicher Arbeiten Nachsicht zu erteilen.

Karlsruhe, den 20. März 1915.

Großh. Badisches Ministerium des Innern:

gez. Bodman.

7. Die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Geistliche betr.

In dem genehmigten Landeskirchensteuer-Voranschlag für 1915/19 sind Mittel vorgesehen, aus denen solchen Geistlichen, welche für die Erziehung ihrer Kinder, insbesondere bei deren auswärtiger Unterbringung, größere Kosten zu tragen haben, Beiträge gewährt werden können. Die Bewilligung soll erstmals für das Jahr 1915 erfolgen. Bewerbungen sind unter genauer Angabe der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse bis zum 1. Mai durch die zuständigen Dekanate anher einzureichen.

Karlsruhe, den 24. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

8. Die Sterbfälle von Kriegsteilnehmern betr.

Nachstehend geben wir einen an die Großh. Amtsgerichte ergangenen Erlaß des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 11. d. M. Nr. J 9966 in obigem Betreff zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 25. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

Die Sterbfälle von Kriegsteilnehmern betr.

An die Großh. Amtsgerichte.

Sowohl von dem Erzbischöflichen Ordinariat als vom Evangelischen Oberkirchenrat ist die Bitte ausgesprochen worden, den Pfarrämtern Mitteilungen über die in den Standesregistern beurkundeten Todesfälle von Kriegsteilnehmern zugehen zu lassen. Da die Pfarrämter jedenfalls ein berechtigtes Interesse daran haben, von dem Tode der ihrem Pfarrsprengel angehörigen Personen Kenntnis zu erhalten, erscheint uns der von kirchlicher Seite ausgesprochene Wunsch gerechtfertigt. Die Großh. Amtsgerichte werden deshalb veranlaßt, den Standesämtern anheimzugeben, den Pfarrämtern regelmäßig Mitteilungen über die von ihnen beurkundeten Todesfälle von Kriegsteilnehmern zugehen zu lassen. In welcher Weise die Standesämter diesem Wunsch entsprechen wollen, ob durch Übersendung förmlicher Auszüge aus den Standesregistern oder durch Mitteilungen in abgekürzter Form und ob jeweils unmittelbar nach jedem Eintrag oder etwa monatsweise bezüglich der im Laufe des letzten Monats erfolgten Einträge, ist lediglich ihrem Ermessen anheimzustellen.

In den Städten mit mehreren evangelischen Pfarrämtern genügt es, wenn die Mitteilung allgemein an „das evangelische Pfarramt“ gerichtet wird.

Karlsruhe, den 11. März 1915.

Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.  
gez. Hübsch.

9. Die Feier des hundertsten Geburtstags des Fürsten Bismarck betr.

An die Geistlichen unserer Landeskirche.

In dieser gewaltigen und ernsten Zeit, in der das deutsche Volk mit heißem Dank des Segens und des Kraftzuwachses gedenkt, die ihm durch die Begründung des deutschen Reiches und die feste Vereinigung seiner Stämme zu einem unerschütterlich starken und aufstrebenden Volkstum zuteil geworden sind, macht in allen deutschen Landen sich das Verlangen geltend: des hundertsten Geburtstages des mit der Gründung des deutschen Reiches unlöslich verbundenen großen ersten Kanzlers, des Fürsten Bismarck, zu gedenken.

Wenn wir in der Führung unseres Volkes zu weltgeschichtlicher Macht und Größe eine gnädige Führung unseres Gottes erblicken, so verdichtet sich die dem Andenken des großen Mannes gewidmete Verehrung zu dem Danke gegen Gott, daß er zum Segen unseres teuren Vaterlandes uns diesen Mann geschenkt und sein Lebenswerk mit so reichem Erfolge gekrönt hat.

Wir legen es unseren Geistlichen nahe, auch im Gottesdienste Bismarcks zu gedenken, erinnern aber zugleich daran, daß der Geburtstag selbst, der dieses Jahr auf den Gründonnerstag fällt, sich mit Rücksicht auf den Charakter der stillen Woche zu einer kirchlichen Bedenkfeier nicht eignet. Wir überlassen es vielmehr den Geistlichen, über die Ausführung des in dieser Zeit besonders bedeutsamen vaterländischen Bedenkens und über die Wahl des Tages nach ihrem Ermessen zu befinden.

Karlsruhe, den 25. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

### 3.

#### Diensterledigung.

Die Pfarrei Oschelbronn, Diözese Pforzheim-Land, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

### 4.

#### Todesfälle.

Bestorben sind:

am 29. Januar d. J. Kastner, Julius, Pfarrer a. D. von Bernsbach,  
am 8. Februar d. J. Koelle, Julius, Pfarrer a. D. von Wiesloch.